

# WASSERKRAFT



## GENUG ARGUMENTIERT- WIR HANDELN!

### § 44 (1) BNatSchG „besonders geschützte Arten“:

Neunaugen § 54 /Anl. 1 BundesartenschutzVO 2010 Aal Verordnung EG Nr. 709/2010

## Tötungsverbot individuenbezogen!

EU - Richtlinie 2008/99/EG Art 2 a) Anhang A „rechtswidrig“ - **Verstoß** gegen:

Wasserrahmen-, FFH-Richtlinie und alle Rechtsakte der Mitgliedsländer zur Umsetzung sind **strafbewehrt**!

Auch die Unterlassung von Handlungen ist für die Verwaltung persönlich strafbar.

**NEU: Strafgesetzbuch § 329 (4) Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten**

„Wer Lebensräume einer Art Anhang II oder I (Code 3260) RL 92/43 EWG in Natura 2000 Gebieten erheblich schädigt“

*Jegliche Flächenverluste durch Stau sind „erheblich“*

## Kein Schutz an Wasserkraftanlagen!

AKTUELL in DIEZ/LAHN in einer Nacht! FOTOS: Winfried Klein -Hessischer Fischereiverband



# Thüringer Landtag KLEINE ANFRAGE 2656



der Abgeordneten Mühlbauer (SPD)

## **Umweltschäden** durch den Bau eines **Kleinwasserkraftwerks** an der mittleren Schwarza bei Mellenbach

Das Landesverwaltungsamt in Weimar hat Mitte August den Bau eines Kleinwasserkraftwerks an der mittleren Schwarza bei Mellenbach (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) unterbrechen lassen. Grund hierfür waren enorme Abweichungen von dem im Jahr 2009 genehmigten Bauplan. Im Juli 2012 wurde **Strafanzeige** durch den **Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.** sowie durch die **Ortsgruppe des BUND** gestellt. Diese Naturschutzverbände sehen geltendes Umweltrecht massiv verletzt.

### **Ich frage die Landesregierung:**

1. Welche Gründe führten zur Genehmigung des Projekts im besonders geschützten **Natura 2000-Gebiet** im Jahr 2009 und welchen Auflagen unterlag diese Genehmigung?
2. Welche gegen die Genehmigung sprechenden Sachlagen lagen vor? Weswegen führten diese nicht zur Ablehnung des Antrags (*bitte einzeln auflisten*)?
3. Warum wurde das Projekt, nach der Strafanzeige durch die Umweltverbände, unterbrochen?
4. Welchen zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Konsequenzen sowie Zwangsmaßnahmen läuft der Bauherr Gefahr, falls dieser die Einstellungsverfügung verletzt?
5. Inwieweit wurde die **EU-Wasserrahmenrichtlinie** bereits umgesetzt? Welche Landesbehörden sind dabei für welche Zielstellungen involviert (*bitte einzeln auflisten*)?
6. Welche **Sanktionen** sind bei einer **Zielverfehlung** der EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Freistaat **Thüringen** zu erwarten?